

Anlage A zur V/0318/2025

Kurzüberblick

Die Bauleitpläne (133. Änderung des FNP, Bebauungsplan Nr. 648) für die geplante Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd sollen veröffentlicht werden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Städtebauliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPA) und einer Windenergieanlage (WEA) als Projekt mit dem Namen „Energiepark am Autobahnkreuz Münster-Süd“.

Nach der frühzeitigen Beteiligung am 15. Mai 2024 im Haus der Begegnung in Albachten soll mit der Veröffentlichung für den Zeitraum eines Monats die zweite Beteiligungsphase gemäß Baugesetzbuch erfolgen. Der Auslegungszeitraum ist für das dritte Quartal 2025 vorgesehen.

Finanzierung

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entstehen keine Kosten.

Die Stadt Münster schließt mit dem Vorhabenträger Wind2B GmbH einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB, der die Übernahme der Lasten und Kosten des Vorhabens durch den Vorhabenträger regelt.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage ist § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Klimaschutz: Mit Schaffung des Planungsrechts werden Maßnahmen zur Zielerreichung angeschoben, die Stadt Münster klimaneutral mit Strom zu versorgen.